

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

**Windflächenpotenzialstudie 2023: Windflächenziele für den Landkreis Uelzen**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 23.03.2023

Am Montag, den 6. Februar 2023, hat Umweltminister Christian Meyer die kommunalen Spitzenverbände, Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover und den Regionalverband Großraum Braunschweig in das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eingeladen, um laut Einladung unter dem Stichwort „Umsetzung des Windflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen“ eine Studie vorstellen zu lassen.

Die Studie mit dem Titel „Windpotenzialstudie Niedersachsen“ wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz durch das Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik sowie die Bosch & Partner GmbH erstellt. Laut Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 6. Februar 2023 rechnet die Studie das durch das Windflächenbedarfsgesetz des Bundes vorgeschriebene Ziel für Niedersachsen von 2,2 % der Landesfläche auf die einzelnen Planungsregionen nach fachlichen Kriterien um. Auf der Basis der Ergebnisse der Studie soll per Gesetz geregelt werden, wie viel Windfläche in den kreisfreien Städten, den Landkreisen, dem Regionalverband Großraum Braunschweig und der Region Hannover mindestens auszuweisen sei, so heißt es weiter in der Pressemitteilung. Für die Berechnung der Flächenpotenziale je Landkreis seien objektive Kriterien wie Besiedlungsdichte, Abstände zur Wohnbebauung, Belange der Bundeswehr, Verkehrswege, Wasserflächen, FFH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebiete usw. herangezogen worden. Die auszuweisenden Flächenanteile würden von 0,01 % in der Stadt Osnabrück bis 4,89 % der Fläche im Landkreis Rotenburg (Wümme) variieren.

Für den Landkreis Uelzen ergibt sich aus der Studie das Ziel von 4,79 % auszuweisendem Flächenanteil der Gebietsfläche. Als theoretisches Potenzial nennt die Studie zudem einen Flächenanteil von 18,75 % für den Landkreis Uelzen.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Urteil vom 8. Februar 2022 (Aktenzeichen 12 KN 51/20) im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen von 2019 den Teilabschnitt Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Nach Auffassung des Gerichts sei nicht ausreichend gewürdigt worden, dass 20 der 22 ausgewiesenen Flächen Kreisgebiete berühren, die von der Bundeswehr für Tiefflüge von Hubschraubern genutzt werden, was nach dem Luftverkehrsgesetz Vorrang vor dem Interesse an einer Windenergienutzung habe.

1. Ist das Urteil des OVG (12KN 51/20) und gegebenenfalls in welchem Maße bei der Berechnung des theoretischen Potenzials der Gebietsfläche und in dem auszuweisenden Flächenanteil für den Landkreis Uelzen berücksichtigt?
2. Wurden für die Erstellung der Windpotenzialstudie bei der Bundeswehr alle Tiefflugkorridore erfragt oder grundsätzlich einbezogen, die Gebiete im Landkreis Uelzen berühren?
3. Hat die Landesregierung die Beschränkung der Gesamthöhe durch die Bundeswehr auf maximal 309 m/NN berücksichtigt?
4. Welche Flächen hält die Landesregierung im Landkreis Uelzen für die Errichtung von Windenergieanlagen für geeignet (bitte aussagekräftiges Kartenmaterial beifügen)?
5. Welche Ausschlussflächen wurden im Landkreis Uelzen aufgrund welcher Rechtsvorschriften bei der Ermittlung des theoretischen Flächenpotenzials berücksichtigt (bitte aussagekräftiges Kartenmaterial beifügen)?

6. Welchen Abstand in Metern zur Wohnbebauung hat die Landesregierung bei der Potenzialanalyse zugrunde gelegt, um Beeinträchtigungen der Gesundheit und Lebensqualität von Anwohnerinnen und Anwohnern ausschließen zu können?
7. Wie wurden konkret im Landkreis Uelzen die einzelnen Nicht-Ausschlussflächen im Rahmen der Raumbewertung und der Anwendung der Konfliktrisikowert-Faktoren bewertet (bitte aussagekräftiges Kartenmaterial, Tabellen oder andere geeignete Unterlagen beifügen)?
8. Mit welcher Begründung schließt die Landesregierung pauschal alle Waldschutzgebiete, Vorranggebiete Wald und ungenutzten Waldflächen aus?
9. Wieviel Prozent der dadurch der Windkraft entzogenen Flächen im Landkreis Uelzen gehören dem Land oder der Klosterkammer?
10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit das Land bei der Flächenbereitstellung für erneuerbare Energien eine Vorbildfunktion erfüllt?
11. Mit welcher Begründung hat die Landesregierung anders als andere Länder Standorte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit unter 7 m/s pauschal zu Ausschlussflächen erklärt?
12. Mit welcher Begründung schließt die Landesregierung Trinkwassergewinnungsgebiete und Heilquellenschutzgebiete von Windkraft aus?
13. Die Bundesregierung verlangt den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin eine Mindestvorrangfläche von 0,5 % ab. Warum bleibt die Landesregierung bei Städten und selbst bei großen Landkreisen deutlich unter 0,5 %?
14. Die Bundesregierung hat das Flächenziel von 2,1 % über die Bundesländer gespreizt auf 0,5 % bis 2,2 %. Warum gelingt der Landesregierung nicht eine vergleichbare Spreizung?
15. Welche Landkreise erfüllen bereits heute die Vorgaben des Landes und können ihre Anstrengungen einstellen?
16. Die Landesregierung hält 3,3 % des Landkreises Uelzen für risikolos ausweisbar. Warum erwartet man vom Landkreis Uelzen 4,79 %?
17. Welcher Folgen hat es, wenn ein Landkreis die Vorgaben des Landes objektiv nicht erfüllen kann?